

Eitorf, den 07.07.2011

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss 18.07.2011

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Fraktion vom 29.06.2011 zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen
gem.. § 61 a Landeswassergesetz (LWG)**

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

1

Der Antrag, per eMail am 04.07.2011 eingegangen, ist als **Anlage 1** beigefügt. Es wird zunächst auf den Antrag der damaligen Betriebsausschuss-Mitglieder Kahlmann, Dr. Peeters und Haak (alle SPD) vom 18.11.2008 Bezug genommen. Dieser wurde in der Ausschusssitzung am 04.02.2009 eingehend behandelt. Das einstimmige Beschlussergebnis lässt sich etwa so zusammenfassen, dass durch zustimmende Kenntnisnahme gebilligt wurde:

- a) Die kombinierte Aufnahme von Fremdwassersanierungsmaßnahmen und der Dichtheitsprüfung im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2008-2014.
- b) Die Absicht, in einem Teilgebiet 2009 mit der Umsetzung hinsichtlich der Dichtheitsprüfung an Schmutzwasseranschlüssen im öffentlichen Bereich zu beginnen.
- c) Ausgehend von wasser- und betriebswirtschaftlichen Maßgaben Bildung abgegrenzter Teilgebiete für den weiteren Fortgang.
- d) Die von der Verwaltung beschriebene Öffentlichkeitsarbeit.

Zurückgestellt wurden Satzungsänderungen mit dem Ziel vorgezogener Dichtheitsprüfungen **im privaten Bereich**.

Die Absichten zu b) und c) wurden bislang aus folgenden Gründen nicht umgesetzt: Bereits im Laufe des Jahres 2009 zeichnete sich ab, dass unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlich festgelegte Endfrist 2015 nach hinten verschoben werden könnte. Daneben waren auf Landesebene noch weitere Kriterien im Rahmen der technischen Umsetzung des § 61 a LWG zu setzen. Hier sei beispielhaft die Erstellung der Randbedingungen und Ausbildungsvoraussetzungen für Privatfirmen genannt, um in die Liste der Sachkundigen für die Dichtheitsprüfung aufgenommen werden zu können. Auch zeigte

sich eine erhebliche Ressourcenbindung insbesondere durch im ABK vorrangig dargestellte Maßnahmen wie z.B. den Entlastungssammler L 333.

Während sich die Möglichkeiten des § 61 a LWG immer mehr konkretisierten (zuletzt durch Verwaltungsvorschrift des Landes vom 05.10.2010 und Vollzugserlass vom 17.06.2011 zur Art der Dichtheitsprüfung), wurde aufgrund des engen Zusammenhangs die Erstellung eines Fremdwasserkonzeptes priorisiert. Denn dieses bietet die Basis dafür, dass ggf. die letzte Teilgebietsatzung mit verschobener Frist bis spätestens Ende 2015 (hier wegen der Fortschreibung des ABK 2014 wohl früher) erlassen werden kann, um die Endfrist 2023 zu halten. Die Priorisierung des Fremdwassersanierungskonzeptes mit dem Hintergrund, dass dann sinnvolle und teilgebietsbezogene Fristenverlegungen erfolgen können, wurde dem Betriebsausschuss am 02.05.2011 vorgestellt.

Auf dieser Basis können die o.g. Schritte zu b) und c) ganzheitlich für das Gemeindegebiet, nach wasser- und betriebswirtschaftlich begründeten Parametern und möglicherweise gefördert umgesetzt werden mit dem Ziel, Fremdwasser- und Dichtheitsprobleme im öffentlichen wie auch im privaten Leitungsbereich homogen zu lösen. Diese Maßnahme wird in den nächsten Jahren erhebliche Ressourcen in Anspruch nehmen, allerdings für die privaten Anschlussnehmer auch die Prüffristen erheblich verlängern und bis spätestens 2015 Klarheit über Teilgebiete und ihre zeitliche Reihenfolge schaffen. Die zeitliche Entzerrung gilt allerdings nicht für Neuanschlüsse oder bei konkret durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen. Hier ist die Dichtheitsprüfung jeweils bei dem Anlass nachzuweisen.

2

Vorgesehen ist die Auftragsvergabe für die Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes in der Betriebsausschuss-Sitzung am 05.09.2011, um hierfür noch Fördermittel des Landes aus dem Investitionsprogramm Abwasser abrufen zu können. Es wird erwartet, dass die Daten auf Basis von erforderlichen Messungen im Kanalnetz bis Mitte 2012 vorliegen und dann kurzfristig ausgewertet werden können. Die Datenbasis soll dann Grundlage für die Satzung im Sinne von § 61a Abs. 5 LWG werden, die dann möglichst Anfang bis Mitte 2013 in Kraft treten kann. Diese Satzung wird das Gemeindegebiet in zeitliche Prioritäten aufteilen, die bis 2023 reichen. Auch diese Prioritäten werden in die Fortschreibung des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes 2014 einfließen.

Zu oben d) wurde die Öffentlichkeitsarbeit bereits jetzt erheblich ausgebaut:

- Kundenberatungen werden im Dienstgebäude Erlenberg, aber auch vor Ort durchgeführt. Dies erfolgt allerdings nur auf konkrete Nachfragen einzelner Kunden und beschränkt sich zurzeit auf die Einzelfälle, die aktuell eine Dichtheitsprüfung durchführen müssen, sei es im Zuge eines Neubaus oder Änderungsmaßnahmen an der privaten Abwasseranlage oder eines allgemeinen Informationswunsches.
- Allgemeine Informationen zur Dichtheitsprüfung werden in den Informationsflyern gegeben, die der jeweiligen Jahresverbrauchsabrechnung beigelegt sind,
- In unregelmäßigen Abständen werden Pressemitteilungen zum Thema herausgegeben,
- Die Homepage der Gemeindewerke Eitorf wird auf neuestem Stand gehalten. Hier hat jeder die Möglichkeit, sich zur Thematik zu informieren. Es sind dort die zuständigen Mitarbeiter mit Telefonnummer genannt. Es kann dort die vom Umweltministerium herausgegebene Infobroschüre zur Dichtheitsprüfung herunter geladen werden, die im Übrigen auch bei den Gemeindewerken in Papierform zur Verfügung steht. Der Kunde kann einen Informationsfilm anschauen und es ist eine Liste der zugelassenen Sachkundigen hinterlegt.

3

Der aktuelle Antrag der SPD-Fraktion spricht zum einen an, dass Firmen mit offensiver Auftragswerbung und unzutreffender Beschreibung ihrer Leistung einen unangemessen hohen Werklohn erreichen. Diese Gefahr besteht immer dann, wenn auf Seite des Auftraggebers ein Informationsdefizit besteht und auch nicht die Zeit, dieses durch Erkundigungen auszugleichen. Weil selbst unter Betrachtung der gesetzlichen Frist so gut wie nie Eile besteht und die Gemeindewerke mit dem genannten Angebot vor Ort leicht erreichbar sind, dürfte es in fast jedem Fall leicht fallen, sich in angemessenem Umfang sachkundig zu machen. Was überzogene Werklohnforderungen betrifft, so besteht dieses Risiko dem Grunde nach bei jeder Dienstleistung ohne Fest-Pauschalpreis. Die zu § 61 a gelisteten Sachkundigen sind alle Mitglieder eines Fachverbands, die in der Regel über Schlichtungsstellen verfügen.

Zu dem im Antrag weiter angesprochenen Punkt, dass die Gemeindewerke selbst die Dichtheitsprüfung organisieren/übernehmen, gibt es grundsätzlich zwei Modelle:

- A) Die Werke statten sich, sei es durch Dienstleistungsverträge oder durch eigene Kräfte und Einrichtungen, so aus, dass sie wie andere Dienstleister am Markt teilnehmen und die vollständige Dichtheitsprüfung vornehmen, also in öffentlich-rechtlicher Organisation, aber durch privatrechtliche Verträge mit den Kunden. Dieses Modell wird teilweise von Städten und Gemeinden betrieben, oft mit befristet Beschäftigten, wobei die Ausstattung dann auch bis zu entsprechenden Fahrzeugen und Werkzeugen reicht. Zum Teil wurden diese Modelle bereits begonnen, als es weder zur Art der Dichtheitsprüfung noch zur Fachkunde der Unternehmen Bestimmungen gab. Es gewährleistet eine Ausführung und Kontrolle der Leistung aus einer Hand, wäre indes in gewisser Weise atypisch, weil der Gesetzgeber seit Einführung der Dichtheitsprüfung diese eindeutig in der privaten Verantwortung belassen hat.
- B) Alternativ könnte die Gemeinde nur als eine Art Vermittler auftreten. Sie müsste dann versuchen, eine Art Rahmenvertrag mit einem Dienstleister (oder einigen) zu schließen, der für den Fall der Vermittlung eines Kunden diesem bestimmte Preise und eine bestimmte Qualität der Dienstleistung sichert. Die eigentliche Leistungserbringung und Rechnungslegung würde dann allerdings zwischen dem Dienstleister und dem Anschlussnehmer erfolgen. Die wesentliche Schwierigkeit bei diesem Modell liegt darin, dass mangels konkreter Kenntnisse der ggf. in einem bestimmten Zeitraum anstehenden Fälle die Dienstleister kaum sachgerechte Preisbindungen machen können. Auch die Kontrollbefugnisse der Gemeinde wären begrenzt, da dieses Modell für eine Anwesenheit der Gemeinde bei Ausführung der Leistung keine Ressourcen vorsieht. Vorteil wäre, dass eine Auswahl der Gemeinde zu Zuverlässigkeit, Fachkunde und Eignung des Rahmenvertragspartners stattfinden könnte. Diese Eignungsprüfung ist aber im Grunde auch durch die Anforderungen für die Aufnahme in die Sachkundigenliste erfüllt.

In beiden Fällen handelt es sich letztlich um eine reine Angebotsdarbietung durch die Gemeinde. Aufgrund der Gesetzeslage bleibt es jedem Anschlussnehmer frei, sich eines solchen gemeindlichen Angebots zu bedienen oder im Rahmen der Liste mit Dienstleistern zu verhandeln und ein ihm angemessen erscheinendes Angebot anzunehmen. Ebenfalls in beiden Fällen würde die Leistungserbringung zumindest mittelbar, weil innerhalb der Gemeindeorganisation, durch Regularien wie z.B. Vergaberecht oder Gemeindegewirtschaftsrecht und auch Regelungen der EigVO/HGB befrachtet.

Problematisch kann sich auch erweisen, wenn aus der Dichtheitsprüfung bauliche Änderungs- oder Sanierungsmaßnahmen folgen, da für diese die Gemeinde bei beiden Modellen nicht ausgestattet wäre, private Anbieter diese aber ggf. aus einer Hand bieten können.

In der Gesamtabwägung sieht die Verwaltung die überwiegenden Vorteile in der Wahrnehmung der Aufgabe durch den privaten Dienstleistungsmarkt in einem freien Dienst- bzw. Werksvertragsverhältnis und rät daher davon ab, sie in ein öffentlich-rechtliches Gefüge zu übernehmen. Die landesweite Sachkundigenliste dürfte eine den fachlichen Landesvorgaben entsprechende Prüfung gewährleisten.

Unabhängig davon wird die Verwaltung die weitere Entwicklung genau beobachten und die Eigentümer nach Kräften beraten, die Öffentlichkeitsinformation je nach Fortgang des oben beschriebenen Verfahrens verstärken und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen werbende Dienstleister, die unzutreffend ihre Eignung deklarieren, auch vorgehen.